

Allgemeine Geschäftsbedingungen der d.velop AG

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für die Lieferung, Anpassung, Inbetriebnahme, Pflege und Weiterentwicklung einer *ECM-Lösung* durch die d.velop AG, Schildarpstraße 6-8, 48712 Gescher, Deutschland („d.velop“) für den Auftraggeber. Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 BGB, Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (zusammenfassend „AG“).
- 1.2 Diese AGB gelten ausschließlich. Mit dem Abschluss des Vertrags mit der d.velop über die Lieferung, Anpassung, Inbetriebnahme, Pflege und Weiterentwicklung einer *ECM-Lösung* („Vertrag“) erkennt der AG diese AGB in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung an, wenn im Vertrag die Einbeziehung dieser AGB vereinbart ist. Dem AG werden diese AGB auf Verlangen jederzeit kostenfrei in Textform (§ 126b BGB) überlassen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des AG werden selbst dann nicht Vertragsbestandteil, wenn die d.velop den Vertrag in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des AG abgeschlossen hat; der Geltung derartiger Geschäftsbedingungen des AG wird ausdrücklich widersprochen. Diese AGB gelten als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den in Ziff. 2.1 bezeichneten Vertragsgegenstand, ohne dass die d.velop erneut auf deren Geltung hinweisen müsste. Der Vorrang individueller Vereinbarungen zwischen d.velop und AG (einzeln bzw. gemeinsam „Partei“ bzw. „Parteien“) vor diesen AGB bleibt von dieser Ziff. 1.2 unberührt.
- 1.3 Die d.velop behält sich Änderungen des Vertrags vor. Änderungen des Vertrags werden wirksam, wenn der AG der Änderung nicht innerhalb eines Monats nach Zugang einer Änderungsmitteilung in Textform (§ 126b BGB) widerspricht und die d.velop den AG auf das Widerspruchsrecht und die Widerspruchsfrist in der Änderungsmitteilung hingewiesen hat. Widerspricht der AG der Änderung in Textform (§ 126b BGB), gilt der Vertrag unverändert weiter und die d.velop ist zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags mit einer Frist von einem Monat zum Ende des nächsten Kalendermonats berechtigt. Ausgenommen von diesem Änderungsvorbehalt sind solche Änderungen, die sich auf die Verpflichtung einer Partei beziehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertraut oder vertrauen darf („wesentliche Vertragspflicht“).

- 1.4 Die alleinige Vertragssprache ist Deutsch. Sofern vom Vertrag oder anderen vertragsbezogenen Dokumenten Übersetzungen in andere Sprachen als Deutsch gefertigt worden sein sollten, ist allein die deutsche Fassung maßgeblich.
- 1.5 Die Beschaffung der *ECM-Lösung* ist bei dauerhafter Überlassung ein Kauf i.S.d. §§ 433 ff. BGB, bei vorübergehender Überlassung für die Laufzeit des Vertrags eine Miete i.S.d. § 535 ff. BGB. Wird für eine Leistung im Vertrag ein von der d.velop dem AG geschuldeter Erfolg ausdrücklich festgelegt, handelt es sich um eine Werkleistung i.S.d. §§ 631 ff. BGB. Alle anderen Leistungen sind Dienstleistungen i.S.d. §§ 611 ff. BGB.

2 Vertragsgegenstand

- 2.1 Gegenstand des Vertrags ist die Lieferung, Anpassung, Inbetriebnahme, Pflege oder Weiterentwicklung einer *ECM-Lösung* durch die d.velop für den AG. Dabei ist *ECM-Lösung* die von der d.velop nach Maßgabe des Vertrags zu liefernde, an die Anforderungen des AG anzupassende, auf dem IT-System des AG oder eines Dritten in Betrieb zu nehmende und anschließend von der d.velop zu pflegende und weiterzuentwickelnde Gesamtheit von Software. Diese Leistungen können auch jeweils vertraglich getrennt voneinander oder separat erbracht werden. IT-System ist die im Vertrag bezeichnete Systemumgebung des AG oder eines Dritten, auf der die *ECM-Lösung* von der d.velop nach dem Vertrag in Betrieb zu nehmen ist.
- 2.2 Unter dem Vertrag sind von der d.velop die dort benannten Leistungen zu erbringen. Die Leistungen sollen durch eine Leistungsbeschreibung im Einzelnen bezeichnet und beschrieben werden. Dabei kann die Leistungsbeschreibung Bestandteil des von der d.velop für den AG erstellten Angebots sein. Die Leistungsbeschreibung ist ggf. mit dem Angebot der d.velop als **Anlage 4** zum Vertrag zu nehmen.
- 2.3 Eine über die Leistungsbeschreibung hinausgehende Beschaffenheit der Leistungen schuldet die d.velop nicht. Die Interoperabilität der von d.velop unter dem Vertrag zu liefernden Software mit dem IT-System oder sonst beim AG genutzter Hardware und Software ist keine geschuldete Beschaffenheit der Software, soweit diese nicht in der Leistungsbeschreibung oder sonst im Vertrag als kompatibel ausgewiesen ist.
- 2.4 Der AG wird darauf hingewiesen, dass bei den in **Anlage 2** zum Vertrag (Basis-Preisliste der d.velop) ausgewiesenen sog. „d.3 core components“ etwaige auf Support und Pflege

dieser Software bezogene Leistungen nach **Anlage 3** zum *Vertrag* (Leistungsbeschreibung Support und Pflege für Endkunden der *d.velop*) für einen Major Release achtzehn (18) Monate nach Veröffentlichung des jeweils nachfolgenden Major Releases und für einen Minor Release zwölf (12) Monate nach Veröffentlichung des jeweils nachfolgenden Minor Release enden. Vollzieht der AG den Wechsel auf einen neuen Major Release oder Minor Release nicht innerhalb der vorgenannten Fristen, sind der *d.velop* Support und Pflege der betroffenen Software mangels Mitwirkung des AG nicht mehr möglich.

- 2.5 Der AG wird darauf hingewiesen, dass bei jeder anderen Software als den in Ziff. 2.4 benannten „d.3 core components“ etwaige auf Support und Pflege dieser Software bezogene Leistungen nach **Anlage 3** zum *Vertrag* (Leistungsbeschreibung Support und Pflege für Endkunden der *d.velop*) lediglich für den jeweils aktuellen Release-Stand von der *d.velop* erbracht werden. Vollzieht der AG den Wechsel auf den jeweils aktuellen Release-Stand nicht, sind der *d.velop* Support und Pflege der betroffenen Software mangels Mitwirkung des AG nicht mehr möglich. Die *d.velop* stellt sicher, dass bei einem neuen Release-Stand für eine andere Software als den in Ziff. 2.4 benannten „d.3 core components“ der ggf. anfallende Aufwand für deren Inbetriebnahme dem AG zumutbar ist.
- 2.6 Der AG wird darauf hingewiesen, dass bei jeder Software ein neuer Minor Release oder Major Release dazu führen kann, dass einzelne oder mehrere im jeweils vorausgegangenen Release enthaltene Funktionalitäten oder technische Rahmenbedingungen sich verändern oder entfallen können. Die *d.velop* wird von dieser Möglichkeit nur Gebrauch machen, wenn die Änderung der Software nicht dazu führt, dass die *d.velop* gegenüber dem AG *wesentliche Vertragspflichten* nicht länger erfüllt.
- 2.7 Liegen zu Beginn des Projekts Feinspezifikation oder Pflichtenheft für die *ECM-Lösung* nicht vor, werden im *Vertrag* für den Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie die Höhe der Vergütung die Annahmen aus dem Angebot der *d.velop* zu Grunde gelegt, das in diesem Fall zwingend als **Anlage 4** (Angebot der *d.velop* für die *ECM-Lösung*) zum *Vertrag* zu nehmen ist. Soweit vereinbart, werden mit Fertigstellung der Feinspezifikation oder des Pflichtenhefts sowie deren Abnahme nach Ziff. 12 durch den AG die sich daraus ggf. ergebenden Änderungen am *Vertrag* durch einen Change Request des AG nach Ziff. 13 umgesetzt.

3 Bezugnahme auf Anlagen

Sofern im *Vertrag* auf eine Anlage Bezug genommen wird, ist damit die jeweils im Zeitpunkt der Beauftragung der Leistung gültige Fassung der jeweiligen Anlage gemeint. Die

d.velop wird geänderte Anlagen zum Abruf über das Internet kostenfrei im Service-Portal der *d.velop* bereithalten und den AG unverzüglich in Textform (§ 126b BGB) über das Vorliegen geänderter Anlagen informieren. Der AG ist verpflichtet, sich vor Beauftragung neuer Leistungen über die zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassungen der Anlagen zu informieren. Die vor Mitteilung von Änderungen bereits beauftragten Leistungen bleiben von Änderungen der Anlagen unberührt.

4 Grundsätze zur Erbringung von Leistungen

- 4.1 Die *d.velop* wird mit anderen für den AG im Zusammenhang mit der *ECM-Lösung* tätig werdenden Dienstleistern vertrauensvoll zusammenarbeiten. Eine Verpflichtung der *d.velop* zur Abstimmung der eigenen Leistungen mit denen anderer Dienstleister des AG besteht nur, soweit dies im *Vertrag* ausdrücklich vereinbart ist. Der AG ist verpflichtet, die Verträge mit seinen anderen Dienstleistern so auszugestalten, dass diese die *d.velop* bei der Erbringung der nach dem *Vertrag* geschuldeten Leistungen nicht behindern und alle erforderlichen Informationen der *d.velop* zugänglich machen.
- 4.2 Die *d.velop* erbringt die von ihr geschuldeten Leistungen selbständig durch ihre Beschäftigten oder durch Subunternehmer/Vorlieferanten nach Ziff. 5. Die Beschäftigten und Subunternehmer/Vorlieferanten der *d.velop* unterliegen ausschließlich der Aufsicht und den Weisungen der *d.velop*. Die von der *d.velop* eingesetzten Beschäftigten werden nicht in die Arbeitsabläufe des AG oder dessen betriebliche Organisation integriert.
- 4.3 Erbringt die *d.velop* Leistungen in Einrichtungen oder auf den Systemen des AG, insbesondere dem *IT-System*, wird die *d.velop* ihre Beschäftigten und Subunternehmer/Vorlieferanten zur Vorsicht und zum pfleglichen Umgang mit den Einrichtungen und Systemen des AG anhalten.
- 4.4 Die *d.velop* ist nicht verantwortlich für die Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit von Software, Hardware, anderen Komponenten und Diensten, die der AG selbst vorhält oder durch Dritte vorhalten lässt. Dies betrifft insbesondere das *IT-System*, soweit es nicht ganz oder teilweise von der *d.velop* bereitgestellt wird, die Internet-, Telekommunikations- und Netzwerkanbindung des AG (LAN, WAN) sowie von Dritten dem AG überlassene oder erstellte Hardware oder Software. Ziff. 15 bis 17 bleiben unberührt.

5 Subunternehmer/Vorlieferanten der d.velop

- 5.1 Die *d.velop* ist berechtigt, die von ihr unter dem *Vertrag* zu erbringenden Leistungen ganz oder teilweise von

Vorlieferanten zu beziehen oder durch Subunternehmer erbringen zu lassen. Dabei wird die *d.velop* den *Vertrag* mit dem Subunternehmer/Vorlieferanten so ausgestalten, dass dieser bezogen auf die vom Subunternehmer/Vorlieferanten für die *d.velop* zu erbringenden Leistungen mindestens den Verpflichtungen der *d.velop* gegenüber dem AG aus dem *Vertrag* entspricht.

5.2 Über die Beauftragung von Subunternehmern/Vorlieferanten wird die *d.velop* den AG auf dessen Verlangen in Textform (§ 126b BGB) durch Benennung des Subunternehmers/Vorlieferanten und der von diesem für die *d.velop* zu erbringenden Leistungen informieren.

Widerspricht der AG der Beauftragung eines Subunternehmers/Vorlieferanten durch die *d.velop* innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Zugang der Information gemäß dieser Ziff. 5.2 aus wichtigem Grund, wobei als Arbeitstag ausschließlich die Tage von Montag bis Freitag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage am Sitz der *d.velop* gelten, ist die *d.velop* zum weiteren Bezug von Leistungen von dem betroffenen Subunternehmer/Vorlieferanten nicht mehr berechtigt. Die *d.velop* kann in diesem Fall die betroffenen Leistungen entweder selbst erbringen oder einen anderen Subunternehmer/Vorlieferanten beauftragen.

Ein wichtiger Grund für den Widerspruch des AG liegt insbesondere vor,

- wenn der AG bereits einen Vertrag mit der *d.velop* oder einem Dritten wegen einer Schlecht- oder Nichtleistung des Subunternehmers/Vorlieferanten aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt hat oder sich wegen einer solchen Schlecht- oder Nichtleistung mit der *d.velop* oder dem Subunternehmer/Vorlieferanten in einer gerichtlichen Auseinandersetzung befindet, oder
- dem AG der Bezug der betroffenen Leistungen von dem Subunternehmer/Vorlieferanten aufgrund einer nicht nur vorläufig vollstreckbaren gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung nicht gestattet ist, insbesondere einer für den AG zuständigen Aufsichtsbehörde.

5.3 Die *d.velop* hat bei Erbringung der Leistungen gegenüber dem AG ein Verschulden ihrer Subunternehmer/Vorlieferanten in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden. Von einem Subunternehmern/Vorlieferanten erbrachten Leistungen sind im Verhältnis zum AG Leistungen der *d.velop*.

6 Termine, Verzug der *d.velop*, höhere Gewalt

6.1 Termine sind für die *d.velop* nur verbindlich, wenn diese im *Vertrag* oder einer sonstigen in Textform (§ 126b BGB) erfolgten Vereinbarung der *Parteien* als verbindlich festgelegt sind. Fixtermine sind dabei nur solche Termine, die ausdrücklich als Fixtermin bezeichnet werden. Fehlt es an einer Festlegung, wird die *d.velop* die Leistungen bezogen auf deren Art, Umfang und Komplexität in angemessener Zeit erbringen.

6.2 Ein Verzug der *d.velop* ist ausgeschlossen, wenn die *d.velop* die Verzögerung in der Leistungserbringung nicht zu vertreten hat oder solange der AG die von ihm nach Ziff. 9 geschuldeten Beistellungen und Mitwirkungen nicht erbracht hat und die *d.velop* deshalb die von ihr geschuldeten Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht zur geschuldeten Zeit erbringen kann. Im Übrigen gelten für den Verzug die gesetzlichen Regelungen.

6.3 Bei höherer Gewalt ist die *d.velop* wegen der hiervon betroffenen Leistungen für die Dauer der höheren Gewalt und einer angemessenen Frist für die Wiederaufnahme der Leistungen von ihrer Pflicht zur Erbringung der Leistungen befreit. Termine einschließlich Fixtermine verschieben sich um den vorgenannten Zeitraum, ohne dass es hierzu einer Vereinbarung der *Parteien* oder einer entsprechenden Anforderung durch die *d.velop* bedarf. Die *d.velop* wird dem AG Beginn, Dauer und Gründe der höheren Gewalt sowie den Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Leistungen unverzüglich nach dem Wegfall der höheren Gewalt in Textform (§ 126b BGB) mitteilen. Als höhere Gewalt im Sinne dieser Ziff. 6.3 gelten von der *d.velop* oder dem jeweiligen Vorlieferanten/Subunternehmer nicht zu vertretendes Feuer, Explosion, Überschwemmung, Krieg, Meuterei, Blockade, Embargo und von der *d.velop* bzw. dem Subunternehmer/Vorlieferanten nicht zu vertretende Arbeitskämpfmaßnahmen bei der *d.velop* oder einem Vorlieferanten/Subunternehmer der *d.velop*.

6.4 Bei der Überschreitung von Terminen werden von der *d.velop* Pönalen, insbesondere Vertragsstrafen, nur dann geschuldet, wenn diese ausdrücklich nach Grund, Höhe oder Umfang im *Vertrag* vereinbart sind.

7 Dokumentation

Andere als die sich aus ggf. aus dem Vertrag ergebenden Dokumente in deutscher Sprache werden von der *d.velop* als Dokumentation nicht geschuldet. Ist im Vertrag keine Bestimmung getroffen worden, wird dem AG von der *d.velop* ausschließlich die Anwenderdokumentation für die zur ECM-Lösung gehörende Standardsoftware in deutscher Sprache als elektronisches Dokument in einem gebräuchlichen Format (insbesondere PDF) nach

vollständiger Erbringung der jeweiligen Leistungen bereitgestellt. Die Vergütung für die Dokumentation ist in der für die Erbringung der Leistungen im Vertrag vereinbarten Vergütung enthalten, auch wenn dies dort nicht im Einzelnen ausgeführt ist.

8 Nennung des AG als Referenzkunden

Die d.velop ist, unter Berücksichtigung der Interessen des AG, berechtigt, diesen gegenüber einzelnen Dritten (z.B. bei Präsentationen vor anderen potentiellen Auftraggebern) als Vertragspartner der d.velop zu benennen. Eine Benennung des AG in an die Allgemeinheit gerichteter Werbung der d.velop (z.B. auf deren Internetseite oder in Broschüren) bedarf der vorherigen Zustimmung des AG in Textform (§ 126b BGB).

9 Beistellungs- und Mitwirkungspflichten des AG

9.1 Die sich aus dem *Vertrag* oder anderen Vereinbarungen der *Parteien* ergebenden Verpflichtungen des AG zu Bereitstellung von Beistellungen oder zur Erbringung von Mitwirkungen werden von diesem als Nebenleistungspflichten gegenüber der d.velop und für die d.velop kostenfrei geschuldet.

9.2 Der AG stellt sicher, dass in seinem Verantwortungsbereich alle Voraussetzungen zur vertragsgemäßen Erbringung der Leistungen rechtzeitig erfüllt sind. Sind Beistellungen und Mitwirkungen nicht ausdrücklich im *Vertrag* zeitlich festgelegt, wird die d.velop die Beistellungen und Mitwirkungen rechtzeitig beim AG geltend machen.

9.3 Der AG hat insbesondere folgende Beistellungen bereitzustellen und Mitwirkungen zu erbringen:

9.3.1 Der AG stellt alle vereinbarten oder zur Erbringung der Leistungen für die d.velop erforderlichen Informationen, Unterlagen und Daten rechtzeitig und in einem zur Weiterverarbeitung durch die d.velop geeigneten elektronischen Format zur Verfügung. Er informiert die d.velop unverzüglich in Textform (§ 126b BGB), wenn sich herausstellt, dass die Informationen, Unterlagen oder Daten ganz oder teilweise falsch oder unvollständig (geworden) sind.

9.3.2 Der AG stellt Arbeitsräume, eigene fachkundige und zuverlässige Beschäftigte, Zugangs- und Zugriffsberechtigungen, technische und sonstige Arbeitsmittel, insbesondere Rechnerzeiten und Ressourcen auf dem *IT-System*, in dem vereinbarten oder dem zur Erbringung der Leistungen für die d.velop erforderlichen Umfang zur Verfügung. Hierzu gehören auch die für die Erbringung der Leistungen durch die d.velop erforderlichen Nutzungsrechte an Software Dritter, insbesondere Datenbanken, Server-Betriebssystemen und Anwendungen.

9.3.3 Der AG ist in einem ihm zumutbaren Umfang zur Erstellung von Backups von dem *IT-System* und anderen Systemen verpflichtet, die sonst von der Erbringung der Leistungen durch die d.velop betroffen sind. Anderenfalls haftet die d.velop nicht für diejenigen Schäden, die dem AG wegen eines nicht oder nicht ordnungsgemäß erstellten Backups entstanden sind; Ziff. 15 bleibt unberührt.

9.3.4 Der AG wird die d.velop unverzüglich über alle von ihm beabsichtigten oder vorgenommenen Änderungen des *IT-Systems* in Textform (§ 126b BGB) informieren, sofern die Änderungen Auswirkungen auf die von der d.velop unter dem *Vertrag* zu erbringenden Leistungen haben. In diesem Fall ist der AG *zusätzlich* verpflichtet, hierüber einen Change Request nach Ziff. 13 zu beantragen.

9.3.5 Die Meldung von Störungen durch den AG einschließlich Sachmängeln nach Ziff. 16 und Rechtsmängeln nach Ziff. 17 muss unter Verwendung der sich aus **Anlage 3** zum *Vertrag* (Leistungsbeschreibung Support und Pflege für Endkunden der d.velop) ergebenden Support-Checkliste so beschaffen sein, dass ein fachkundiger Beschäftigter der d.velop die Meldung ohne Rücksprache mit dem AG nachvollziehen kann.

9.3.6 Haben die *Parteien* im *Vertrag* vereinbart, dass die d.velop zum Fernzugriff auf das *IT-System* berechtigt ist, hat der AG der d.velop die bei ihm geltenden Richtlinien für einen solchen Fernzugriff mitzuteilen und alle für den Zugang benötigten Angaben und Komponenten, insbesondere Zugangsdaten, Software und Token, kostenfrei bereitzustellen.

9.3.7 Testfälle, Testdaten und Testumgebung für die Durchführung der Abnahme nach Ziff. 12 oder von die Abnahme nach Ziff. 12 vorbereitenden Tests der Leistungen sind durch den AG bereitzustellen.

10 Eigentumsvorbehalt

10.1 Die d.velop behält sich bis zum vollständigen Ausgleich aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem *Vertrag* sowie einer laufenden Geschäftsbeziehung mit dem AG das Eigentum an verkauften sowie an von der d.velop für den AG hergestellten Waren vor.

10.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen weder an Dritte verpfändet, weiterveräußert oder zur Sicherheit übereignet werden. Der AG hat die d.velop unverzüglich in Textform (§ 126b BGB) zu benachrichtigen, wenn Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren erfolgen.

11 Vergütung

- 11.1 Die von dem AG an die *d.velop* zu zahlende Vergütung ergibt sich aus dem *Vertrag*. Die *Parteien* vereinbaren im *Vertrag* eine Vergütung für die Leistungen nach Aufwand oder als Pauschalvergütung. Ist eine Festlegung im *Vertrag* nicht erfolgt, sind die von der *d.velop* zu erbringenden Leistungen nach Aufwand zu vergüten. Die Vergütung versteht sich jeweils zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe im Zeitpunkt und am Ort der Leistungserbringung.
- 11.2 Rechnungen der *d.velop* werden mit Zugang beim AG fällig und sind ohne Abzüge innerhalb von dreißig (30) Tagen auf das in der Rechnung angegebene Konto der *d.velop* zu zahlen. Bei Zahlungsverzug ist die *d.velop* berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz für das Jahr zu erheben, ohne dass es einer vorherigen Mahnung oder sonstigen Leistungsaufforderung seitens der *d.velop* bedarf.
- 11.3 Bei einer Vergütung nach Aufwand erfolgt die Zahlung der Vergütung für den in einem Kalendermonat angefallenen Aufwand jeweils im nachfolgenden Kalendermonat auf Rechnung der *d.velop* nach Ziff. 11.2. Eine Pauschalvergütung ist bei nicht der Abnahme nach Ziff. 12 unterliegenden Leistungen in gleichen Teilen monatlich über die festgelegte oder von der *d.velop* im Angebot in **Anlage 4** zum *Vertrag* (Angebot der *d.velop* für die *ECM-Lösung*) geschätzte Gesamtdauer der Erbringung der Leistungen auf Rechnung der *d.velop* nach Ziff. 11.2 zu zahlen. Eine Pauschalvergütung für der Abnahme nach Ziff. 12 unterliegende Leistungen ist jeweils hälftig mit Abschluss des *Vertrags* und Abnahme der Leistungen auf Rechnung der *d.velop* nach Ziff. 11.2 zu zahlen.
- 11.4 Bei Erbringung der Leistungen anfallende Reisekosten und Spesen sind nach Maßgabe des *Vertrags*, ergänzend nach den im Zeitpunkt der Erbringung der Leistungen geltenden steuerlichen Höchstsätze vom AG *gesondert* zu vergüten.
- 11.5 Die *d.velop* ist berechtigt, die Vergütungen für dauerhaft unter dem *Vertrag* zu erbringenden Leistungen einmal im Kalenderjahr, erstmals jedoch nach Ablauf eines Jahres seit Beginn des *Vertrags*, um bis zu 4% (in Worten: vier Prozent) zu erhöhen. Die *d.velop* wird dem AG die Preiserhöhung mindestens drei Monate vor deren Inkrafttreten in Textform (§ 126b BGB) mitteilen. Ein außerordentliches Kündigungsrecht des AG nach Ziff. 20.4 auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preiserhöhung besteht nur, wenn die *d.velop* in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren von dem Recht zur Preiserhöhung um jeweils mehr als 3% (in Worten: drei Prozent) Gebrauch macht.
- 11.6 Der AG ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von der *d.velop* anerkannt worden oder unstrittig sind; dies gilt nicht, wenn

es sich um Mängelansprüche des AG gegenüber der *d.velop* aus dem *Vertrag* handelt. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der AG nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben *Vertrag* beruht.

12 Abnahme

Von der *d.velop* zu erbringende Werkleistungen unterliegen der Abnahme nach dieser Ziff. 12 und ergänzend nach den gesetzlichen Regelungen. Andere als Werkleistungen unterliegen keiner Leistungsüberprüfung durch den AG.

- 12.1 Jede Abnahme beginnt mit der Mitteilung der *d.velop* an den AG in Textform (§ 126b BGB), dass die der Abnahme jeweils unterliegenden Leistungen aus Sicht der *d.velop* vollständig erbracht sind. Der AG wird unverzüglich nach der Mitteilung der *d.velop* mit der Durchführung der Abnahme beginnen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der AG nicht innerhalb einer ihm in der Mitteilung der *d.velop* nach Ziff. 12.1 gesetzten angemessenen Frist die Erklärung der Abnahme wegen abnahmehindernder Mängel ablehnt.
- 12.2 Der AG ist zur Erklärung der Abnahme verpflichtet, wenn die abzunehmenden Leistungen keine Mängel aufweisen, die dazu führen, dass die Leistungen nicht im Wesentlichen vertragsgemäß von der *d.velop* erbracht worden sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die *Leistungen* keine abnahmehindernden Mängel aufweisen.
- 12.3 Stellt der AG vor oder während der Abnahme Mängel der Leistungen fest, teilt er diese der *d.velop* unverzüglich mit. Der AG ist zum Abbruch der Abnahme nur berechtigt, wenn ihm wegen der bereits festgestellten Mängel die Fortführung der Abnahme unzumutbar ist. Hat der AG die Abnahme abgebrochen oder ist die Abnahme gescheitert, hat er der *d.velop* eine angemessene Frist zur Beseitigung der von ihm festgestellten und der *d.velop* mitgeteilten Mängel sowie zur erneuten Bereitstellung der Leistungen zur Abnahme durch die *d.velop* zu setzen. Mit der erneuten Bereitstellung der Leistungen zur Abnahme ist die Abnahme nach Maßgabe dieser Ziff. 12 erneut durchzuführen. Der AG ist zum Rücktritt vom *Vertrag* erst berechtigt, wenn die Abnahme mindestens dreimal gescheitert oder dem AG unter Berücksichtigung aller Umstände und der Interessen der *d.velop* ein Festhalten am *Vertrag* unzumutbar ist.

13 Change Requests

Für die Geltendmachung eines Change Requests („CR“) gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

- 13.1 Ein CR kann von jeder *Partei* geltend gemacht werden. Ein CR liegt nur vor, wenn sich die Änderung auf bereits unter dem *Vertrag* geschuldete Leistungen bezieht oder die Änderung die unter dem *Vertrag* vereinbarten Leistungen

ergänzen soll. Alle anderen Anforderungen einer der *Parteien* sind kein *CR*, sondern betreffen die Beauftragung neuer Leistungen. Einigen sich die *Parteien* über die Anforderung neuer Leistungen, ist hierüber ein neuer Vertrag oder eine Zusatzvereinbarung zum vorhandenen *Vertrag* abzuschließen.

- 13.2 Die Beantragung eines *CR* erfolgt mindestens unter Benennung der zu ändernden Leistungen und einer möglichst genauen Beschreibung der fachlichen, zeitlichen und sonstigen Auswirkungen der gewünschten Änderungen, sowie des gewünschten Termins für die Umsetzung des *CR*.
- 13.3 Die *d.velop* wird einen vom *AG* übermittelten *CR* in der Regel innerhalb von zehn Arbeitstagen nach dessen Zugang prüfen und dem *AG* ein Angebot zur Umsetzung desselben übermitteln oder dem *AG* mitteilen, dass die Umsetzung des *CR* von der *d.velop* abgelehnt wird. Lehnt die *d.velop* einen *CR* ab, wird sie dem *AG* mitteilen, ob es eine Möglichkeit gibt, den *CR* in einer veränderten Form ganz oder teilweise umzusetzen und dem *AG* für diesen geänderten *CR* auf dessen Verlangen ein Angebot zur Umsetzung unterbreiten.
- 13.4 Wird ein *CR* von der *d.velop* beantragt, hat die *d.velop* dem *AG* mit dem *CR* ein Angebot zur Umsetzung desselben zu übermitteln. Der *AG* wird den von der *d.velop* beantragten *CR* nebst Angebot oder das von der *d.velop* auf einen *CR* des *AG* an diesen übermittelte Angebot zur Umsetzung des *CR* in der Regel innerhalb von zehn Arbeitstagen prüfen und der *d.velop* mitteilen, ob er das jeweilige Angebot der *d.velop* annimmt oder ablehnt. Eine Verpflichtung des *AG* zur Annahme eines von der *d.velop* unterbreiteten *CR* besteht nicht.
- 13.5 Nimmt der *AG* ein Angebot der *d.velop* zur Umsetzung eines *CR* an, schließen die *Parteien* hierüber eine Zusatzvereinbarung zum *Vertrag*, die als Anlage zum *Vertrag* zu nehmen ist und damit zu dessen Bestandteil wird.
- 13.6 Bis zum Abschluss der Zusatzvereinbarung über einen *CR* sind die von der *d.velop* geschuldeten Leistungen wie im *Vertrag* vereinbart zu erbringen. Die *d.velop* ist zur Umsetzung eines *CR* vor Abschluss der Zusatzvereinbarung nach Ziff. 13.5 nicht verpflichtet.

14 Nutzungsrechte des AG an der ECM-Lösung

- 14.1 Der *AG* erhält an der *ECM-Lösung* die sich aus dieser Ziff. 14 ergebenden Nutzungsrechte. Handelt es sich um Standardsoftware, für welche die *d.velop* eigene Lizenzbedingungen vorhält, haben diese Lizenzbedingungen gegenüber dieser Ziff. 14 Vorrang, wenn deren Geltung im *Vertrag* von den *Parteien* vereinbart ist.

- 14.2 An Informationsträgern, die finale Fassungen der *ECM-Lösung* verkörpern, erhält der *AG* mit deren Übergabe durch die *d.velop* das Eigentum.
- 14.3 Der *AG* ist unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung der hierfür nach dem *Vertrag* geschuldeten Vergütung berechtigt, die *ECM-Lösung* für Zwecke seines eigenen Unternehmens zur Abwicklung seiner eigenen Geschäftsvorfälle zu nutzen. Art und Anzahl der zu diesen Zwecken vom *AG* erworbenen einfachen, nicht ausschließlichen, zeitlich unbefristeten und räumlich auf die EU, den EWR und die Schweiz beschränkten Nutzungsrechte bestimmen sich nach dem *Vertrag*. Eine Nutzung der Software durch den *AG* für Zwecke Dritter ist untersagt, ebenso eine Unterlizenzierung an Dritte zu diesem Zweck. Als Dritte gelten vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im *Vertrag* auch Konzernunternehmen des *AG*.
- 14.4 Zu den in Ziff. 14.3 bezeichneten Zwecken ist der *AG* berechtigt, die *ECM-Lösung* auf dem *IT-System*, das vom *AG* selbst oder einem für den *AG* tätigen Dritten (Outsourcing) betrieben wird, in Betrieb zu nehmen. Die Inbetriebnahme umfasst das vollständige oder teilweise Vervielfältigen der *ECM-Lösung* in das *IT-System*, insbesondere in Datenbanken, Netzwerken (WAN/LAN) als auch auf einzelnen Arbeitsplätzen des *AG*, das Ausführen der *ECM-Lösung*, das Verarbeiten von Datenbeständen mittels der *ECM-Lösung* sowie die Herstellung von Kopien der Datenbestände mittels der *ECM-Lösung* in maschinenlesbarer Form. Zudem ist der *AG* in Ausübung seiner gesetzlichen Rechte aus § 69d Abs. 2 UrhG zur Anfertigung von Sicherungskopien der *ECM-Lösung* berechtigt. Im Übrigen ist jede Vervielfältigung untersagt.
- 14.5 Der *AG* ist zur Ausstellung, jeder Form der öffentlichen Wiedergabe, insbesondere der öffentlichen Zugänglichmachung, Bearbeitung, Umgestaltung, Übersetzung, Dekompilierung oder sonstigen Umgestaltung der *ECM-Lösung* nicht berechtigt. Die Rechte des *AG* aus §§ 69d Abs. 3, 69e UrhG bleiben hiervon unberührt. Nutzungsrechte an der *ECM-Lösung*, die dem *AG* durch diese Ziff. 14 nicht eingeräumt werden, stehen dem *AG* nicht zu.
- 14.6 Sofern *d.velop* unter dem *Vertrag* neue Versionen der *ECM-Lösung* dem *AG* zur Verfügung stellt, insbesondere einen neuen Minor Release oder Major Release, stehen dem *AG* die Nutzungsrechte an der *ECM-Lösung* mit deren Inbetriebnahme auch an den neuen Versionen zu. Die Nutzungsrechte an der vorausgegangenen Version erlöschen mit Inbetriebnahme der neuen Version. Der *AG* ist in diesem Fall verpflichtet, etwaige von ihm nach Ziffer 14.4 gefertigte Sicherungskopien vorausgegangener Versionen unverzüglich zu vernichten oder zu löschen, sofern diese

nicht ausnahmsweise zur erneuten Installation der *ECM-Lösung* vom AG benötigt werden sollten.

- 14.7 Die Nutzung der *ECM-Lösung* durch den AG ist nur nach vorheriger Eingabe eines Lizenzkeys möglich. Die Gültigkeit dieses Lizenzkey sowie ggf. die Einhaltung dieser Ziff. 14 wird in unregelmäßigen Abständen durch eine Überprüfung über einen von der *d.velop* betriebenen und über das Internet zugänglichen zentralen Lizenzserver bestätigt. *d.velop* stellt dem AG die jeweils für die Software benötigten Lizenzkeys kostenfrei zur Verfügung.
- 14.8 Die Weitergabe der *ECM-Lösung* an einen Dritten und damit die Verbreitung der dem AG ggf. überlassenen Vervielfältigungsstücke bedürfen der vorherigen schriftlichen (§ 126 Abs. 1 BGB) Zustimmung durch *d.velop*. *d.velop* wird diese Zustimmung erteilen, wenn
- der AG gegenüber *d.velop* schriftlich versichert hat, dass er die Nutzung der *ECM-Lösung* vollständig eingestellt sowie alle ihm ggf. überlassenen Vervielfältigungsstücke der *ECM-Lösung* dem Dritten weitergegeben und er alle selbst erstellten Kopien (einschließlich Sicherungskopien und Installationen, insbesondere auf dem *IT-System*) vollständig gelöscht oder vernichtet hat, und
 - der Dritte schriftlich (§ 126 Abs. 1 BGB) gegenüber *d.velop* sein Einverständnis mit den Nutzungsbedingungen nach dieser Ziff. 14 erklärt hat.

Der AG darf die *ECM-Lösung* einschließlich etwaiger späterer Zukäufe einem Dritten nur einheitlich und unter vollständiger und endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung weitergeben. Die vorübergehende oder teilweise Weitergabe, insbesondere durch die Aufspaltung von Lizenzen, ist untersagt.

- 14.9 Die Einräumung von Nutzungsrechten an der *ECM-Lösung* nach dieser Ziff. 14 ist mit der im *Vertrag* vereinbarten Vergütung vollständig abgegolten. §§ 32a, 32c UrhG bleiben unberührt.
- 14.10 Die Einräumung von Nutzungsrechten an der *ECM-Lösung* lässt das Recht der *d.velop* unberührt, die *ECM-Lösung*, ferner vorvertraglich oder unter dem *Vertrag* erarbeitetes allgemeines Know-how, Erfahrungswissen, Methoden und Vorgehensweisen anderweitig zu verwenden und zu verwerten, insbesondere auch gegenüber anderen Auftraggebern, solange die Geheimhaltungspflichten der *d.velop* gegenüber dem AG vollständig gewahrt bleiben.
- 14.11 Enthält die *ECM-Lösung* Open Source Software („OSS“), räumt die *d.velop* dem AG abweichend von den übrigen Bestimmungen dieser Ziff. 14 an der OSS nur diejenigen Nutzungsrechte ein, die nach den für die jeweilige OSS geltenden Lizenzbedingungen auf den AG übertragen werden können. Auf Verlangen des AG wird *d.velop* diesem

mitteilen, bei welchen Komponenten der *ECM-Lösung* es sich um OSS handelt und welche Lizenzbedingungen hierfür gelten.

- 14.12 Die Hinterlegung des Quellcodes der *ECM-Lösung* für den AG durch die *d.velop* ist nicht Gegenstand des *Vertrags*. Dies bedarf einer gesonderten schriftlichen (§§ 126 Abs. 1, Abs. 2 BGB) Vereinbarung der *Parteien*.
- 14.13 Sind der *d.velop* zustehende Schutzrechte, Urheberrechte, Leistungsschutzrechte oder von der *d.velop* lizenzierte Rechte Dritter erforderlich, damit der AG von dem ihm nach dem *Vertrag* einzuräumenden Nutzungsrechten an der *ECM-Lösung* vertragsgemäß Gebrauch machen kann, gewährt die *d.velop* dem AG an dem jeweiligen Gegenstand der vorbestehenden Rechte ein einfaches, nicht ausschließliches, unwiderrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht zum Zwecke der Inanspruchnahme der dem AG an der *ECM-Lösung* zustehenden Nutzungsrechte. Die *d.velop* gewährleistet, dass sie sich die hierfür notwendigen Rechte von Dritten hat einräumen lassen.

15 Allgemeine Haftung

- 15.1 Für die Haftung der *d.velop* für von ihr, einem gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder einem von der *d.velop* nach Ziff. 5 eingeschalteten Subunternehmer/Vorlieferanten beim AG verursachte mittelbare und unmittelbare Sach- und Vermögensschäden gelten vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzlichen Regelungen.
- 15.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung der *d.velop* aus der Verletzung *wesentlicher Vertragspflichten* auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden des AG beschränkt. Außerhalb der Verletzung *wesentlicher Vertragspflichten* durch die *d.velop* ist die Haftung gegenüber dem AG auf den Ersatz mittelbarer Sach- und Vermögensschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, bei einfacher Fahrlässigkeit vollständig ausgeschlossen.
- 15.3 Abweichend von Ziff. 15.2 haftet die *d.velop* der Höhe nach unbegrenzt
- bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
 - bei einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln oder bei Arglist, oder
 - wenn die *d.velop* schriftlich (§ 126 Abs. 1 BGB) eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der von ihr unter dem *Vertrag* zu erbringenden Leistungen übernommen hat.
- 15.4 Die Haftung der *d.velop* nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

16 Haftung für Sachmängel

Für die Haftung der *d.velop* bei Sachmängeln bei Kauf- und Werkleistungen gelten vorbehaltlich der Bestimmungen in dieser Ziff. 16 die gesetzlichen Regelungen.

- 16.1 Bei Sachmängeln steht dem AG nach Wahl der *d.velop* zunächst das Recht auf Nachbesserung oder Neulieferung („*Nacherfüllung*“) zu. Der AG ist zum Rücktritt vom *Vertrag* erst berechtigt, wenn die *Nacherfüllung* mindestens dreimal gescheitert oder dem AG unter Berücksichtigung aller Umstände und der Interessen der *d.velop* ein Festhalten am *Vertrag* unzumutbar ist.
- 16.2 Stellt sich im Zuge der Behebung eines Sachmangels heraus, dass kein Sachmangel vorliegt oder der Sachmangel nicht von der *d.velop* zu vertreten ist, hat die *d.velop* gegen den AG einen Anspruch auf Erstattung der für die Bearbeitung erforderlichen und tatsächlich angefallenen Aufwendungen nach **Anlage 2** zum *Vertrag* (Basis-Preisliste der *d.velop*).
- 16.3 Mängelansprüche des AG entfallen, wenn dieser ohne vorherige Zustimmung der *d.velop* Änderungen an der *ECM-Lösung* vorgenommen oder durch einen Dritten hat vornehmen lassen oder wenn die Leistungen vom AG zu einem nicht von dem *Vertrag* gedeckten Zweck eingesetzt werden und die Änderung oder die vertragswidrige Nutzung für das Auftreten des Sachmangels allein verantwortlich ist. §§ 69d Abs. 1, 69e UrhG bleiben unberührt.
- 16.4 Die Beseitigung von Sachmängeln durch die *d.velop* ist für den AG kostenfrei.
- 16.5 Die Sachmangelhaftungsfrist beträgt einheitlich zwölf Monate.
- 16.6 Die Pflichten des AG aus §§ 377, 381 Abs. 2 HGB bleiben von dieser Ziff. 16 unberührt.

17 Haftung für Rechtsmängel

- 17.1 Die *ECM-Lösung* ist dem AG frei von Rechten Dritter durch die *d.velop* zu verschaffen. Die *d.velop* gewährleistet, alle erforderlichen Verwertungs- und Nutzungsrechte zu haben, welche zur Einräumung der dem AG nach dem *Vertrag* geschuldeten Rechte, insbesondere der Nutzungsrechte nach Ziff. 14, erforderlich sind.
- 17.2 Der AG wird die *d.velop* unverzüglich in Textform (§ 126b BGB) informieren, wenn er auf tatsächlich oder angeblich bestehende Rechte Dritter hingewiesen wird oder anderweitig Kenntnis über tatsächlich oder angeblich bestehende Rechte Dritter erlangt.
- 17.3 Ist die *ECM-Lösung* mit Rechten Dritter zum Nachteil des AG belastet, ist die *d.velop* nach ihrer Wahl berechtigt, (a) durch

rechtmäßige Maßnahmen die Rechte Dritter oder deren Geltendmachung, welche die vertragsgemäße Nutzung der *ECM-Lösung* durch den AG beeinträchtigen, zu beseitigen (z.B. durch Zahlung von Lizenzgebühren), oder (b) die *ECM-Lösung* in der Weise zu verändern, dass diese Rechte Dritter nicht mehr verletzt, wenn dadurch der hiermit dem AG geschuldete Erfolg oder die diesem geschuldeten Funktionalitäten nicht beeinträchtigt werden. Für *Nacherfüllung* und Rücktritt gilt Ziff. 16.1 entsprechend.

- 17.4 Die Beseitigung von Rechtsmängeln durch die *d.velop* ist für den AG kostenfrei.
- 17.5 Die Rechtsmangelhaftungsfrist beträgt einheitlich zwölf Monate.

18 Selbstauskunft des AG

Der AG hat der *d.velop* auf deren Verlangen einmal im Kalenderjahr eine Selbstauskunft zu erteilen, ob die Bestimmungen zu den Nutzungsrechten des AG an der *ECM-Lösung* nach dem *Vertrag* durch den AG eingehalten werden. Bei auf tatsächlichen Gründen beruhenden Zweifeln der *d.velop* an der vom AG erteilten Auskunft hat dieser die Richtigkeit der Auskunft durch Überlassung geeigneter Nachweise zu belegen (z.B. Ergebnisse der Lizenzvermessung durch den AG, Testat eines Wirtschaftsprüfers). Die gesetzlichen Befugnisse der *d.velop* zur Besichtigung und Einholung von Auskünften, insbesondere aus § 101a UrhG, bleiben hiervon unberührt.

19 Geheimhaltung, Datenschutz, Auftragsdatenverarbeitung

- 19.1 Alle von den *Parteien* zu treffenden Bestimmungen im Zusammenhang mit der Geheimhaltung, dem Datenschutz und einer etwaigen Auftragsdatenverarbeitung der *d.velop* für den AG nach § 11 Abs. 1, Abs. 5 BDSG bzw. § 80 Abs. 1, Abs. 7 SGB X finden sich in der von den *Parteien* gesondert abgeschlossenen Vereinbarung über die Geheimhaltung, den Datenschutz und die Auftragsverarbeitung („*Vereinbarung-Datenschutz*“). Die *Vereinbarung-Datenschutz* besteht neben dem *Vertrag* und bezieht sich in ihrem Anwendungsbereich auf die gesamte Vertragsbeziehung der *Parteien*.
- 19.2 Die Festlegung der Angaben nach § 11 Abs. 2 S. 2 Nr. 1, Nr. 2 BDSG bzw. § 80 Abs. 2 S. 2 Nr. 1, Nr. 2 SGB X für diejenigen Leistungen, bei denen es sich um eine Auftragsdatenverarbeitung i.S.d. § 11 Abs. 1, Abs. 5 BDSG bzw. § 80 Abs. 1, Abs. 7 SGB X handelt, erfolgt im *Vertrag*.

20 Laufzeit und Kündigung des Vertrags

- 20.1 Der *Vertrag* kommt mit Unterzeichnung durch beide *Parteien* zustande.
- 20.2 Die Laufzeit des *Vertrags* und die für diesen geltenden Kündigungsfristen werden im *Vertrag* vereinbart. Fehlt es an einer Vereinbarung im *Vertrag* und handelt es sich um einen *Vertrag* über ganz oder teilweise dauerhaft zu erbringende Leistungen, wird der *Vertrag* auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt am Tag der Unterzeichnung durch beide *Parteien* in Kraft. Er ist in diesem Fall kündbar mit einer Frist von sechs Kalendermonaten zum 30.6. oder zum 31.12. eines jeden Jahres, erstmals zum Ende des dritten auf das Jahr des Zustandekommens folgenden Kalenderjahres. Für alle anderen Verträge gelten beim Fehlen einer Vereinbarung im *Vertrag* die gesetzlichen Kündigungsfristen. Die Kündigung des Vertrags lässt die Wirksamkeit aller anderen von den *Parteien* abgeschlossenen Verträge unberührt.
- 20.3 Handelt es sich bei den unter dem *Vertrag* zu erbringenden Leistungen um Werkleistungen i.S.d. §§ 631 ff. BGB, bleibt das Recht des AG zur freien Werkunternehmerkündigung nach § 649 S. 1 BGB von der Geltung einer Laufzeit für diesen *Vertrag* nach Ziff. 20.2 unberührt. Macht der AG von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, gilt § 649 S. 3 BGB mit der Maßgabe, dass der *d.velop* 50% (in Worten: fünfzig Prozent) der auf den noch nicht erbrachten Teil der von der Kündigung betroffenen Leistungen entfallenden und im *Vertrag* vereinbarten Vergütung zustehen.
- 20.4 Das Recht der *Parteien* zur außerordentlichen Kündigung des *Vertrags* aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 20.5 Auf bei Beendigung des *Vertrags* noch nicht vollständig erbrachte Leistungen finden der *Vertrag* auch nach dessen Beendigung Anwendung.
- 20.6 Jede Kündigung bedarf der Schriftform (§ 126 Abs. 1 BGB).

21 Vertragsübertragung durch die d.velop

Die *d.velop* ist berechtigt, den *Vertrag* auf einen Dritten zu übertragen. Die *d.velop* wird den AG schriftlich (§ 126 Abs. 1 BGB) mindestens zwei Monate vor der geplanten Übertragung hierüber informieren. Die Zustimmung des AG gilt als erteilt, wenn der AG der geplanten Übertragung nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang der Mitteilung schriftlich (§ 126 Abs. 1 BGB) widerspricht und die *d.velop* den AG auf diese Widerspruchsmöglichkeit und die Rechtsfolgen eines unterbliebenen Widerspruchs in der Mitteilung hingewiesen hat. Widerspricht der AG, wird der *Vertrag* mit der *d.velop* unverändert fortgeführt. Der Widerspruch gilt als wichtiger Grund i.S.d. Ziff. 20.4 zur außerordentlichen Kündigung des *Vertrags* durch die

d.velop mit der Maßgabe, dass für die außerordentliche Kündigung von der *d.velop* eine Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten einzuhalten und die Kündigung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Widerspruchs zu erklären ist.

22 Abtretungsverbot

Die Abtretung von Ansprüchen aus dem *Vertrag* durch eine der *Parteien* bedarf der vorherigen schriftlichen (§ 126 Abs. 1 BGB) Zustimmung durch die jeweils andere *Partei*.

23 Schlussbestimmungen

- 23.1 Auf den *Vertrag* sowie auf die von den *Parteien* hierunter zu erbringenden Leistungen findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts Anwendung; § 3 EGBGB bleibt unberührt.
- 23.2 Ist der AG Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher, auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem *Vertrag* ergebenden Streitigkeiten das sachlich zuständige Gericht am Sitz der *d.velop*. Dasselbe gilt, wenn der AG keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Die *d.velop* ist berechtigt, den AG an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt nicht, wenn die Streitigkeit andere als vermögensrechtliche Ansprüche betrifft oder wenn für die Streitigkeit ein ausschließlicher Gerichtsstand nach den gesetzlichen Regelungen begründet ist.
- 23.3 Änderungen und Ergänzungen des *Vertrags* bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (§ 126 Abs. 1, Abs. 2 BGB). Die Schriftform gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Die Ersetzung der Schriftform durch die elektronische Form (§§ 126 Abs. 3, 126a BGB) oder die Textform (§ 126b BGB) ist ausgeschlossen.

Sollte eine der Bestimmungen des *Vertrags*, gleich aus welchem Grund, unwirksam sein oder werden oder der *Vertrag* nach übereinstimmender Auffassung der *Parteien* eine regelungsbedürftige Lücke enthalten, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen oder lückenhaften Bestimmungen nicht. Die *Parteien* verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch wirtschaftlich diesen am nächsten kommende Bestimmungen zu ersetzen; dies gilt entsprechend für die Schließung einer Lücke. Bis dahin finden anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Schließung der Lücke die gesetzlichen Regelungen Anwendung.